

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat die Unterbringung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Unterbringung sind vom Leiter der geschlossenen Abteilung für Geschlechtskranke und vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ständig zu überprüfen.

#### § 21

##### Aufzeichnungspflicht

Über die Untersuchungen und Behandlungen von Geschlechtskrankheiten sowie über spezielle Fürsorge bei Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen sind Aufzeichnungen in der vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Form anzufertigen und aufzubewahren.

#### § 22

##### Besondere Maßnahmen bei dringend Krankheitsverdächtigen

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder dessen Beauftragte können bei den Personen, die als dringend krankheitsverdächtig anzusehen sind (§ 3 Abs. 3), sofort die Personalien feststellen und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand verlangen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann von dringend krankheitsverdächtigen Personen eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung von Geschlechtskrankheiten verlangen. Er kann den dringend Krankheitsverdächtigen an eine staatliche Untersuchungs- und Behandlungsstelle verweisen und diese mit der Untersuchung beauftragen. Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes können wiederholt verlangt werden.

(3) Im Krankheitsfalle hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dringend krankheitsverdächtige Personen in einer staatlichen stationären Behandlungsstelle unterzubringen. Bei Nichtbefolgung dieser Maßnahme oder bei Verdacht, daß dieser nicht Folge geleistet wird, ist die Unterbringung in eine geschlossene Abteilung für Geschlechtskranke zu verfügen.

(4) Für die Beendigung der Unterbringung gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4.

#### § 23

##### Maßnahmen bei anderen Personen

Bei Personen, welche an Orten, die für den Aufenthalt dringend Krankheitsverdächtiger bekannt sind, angetroffen werden und die den Verdacht des Umgangs mit solchen Personen erregen, können der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder dessen Beauftragte

- a) die Personalien sofort feststellen,
- b) die unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand und bei Nichtbefolgung die Untersuchung in einer staatlichen Behandlungsstelle verlangen.

#### § 24

##### Sozialheime

Die geeignete Betreuung dringend Krankheitsverdächtiger über 18 Jahre in Sozialheimen kann durch die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung der aufzunehmenden Person erfolgen. Die Unterbringung hat zum Ziel, durch erzieherische Arbeit und geregelte Lebensweise eine Besserung der Untergebrachten zu erreichen und die Rückführung in die Gesellschaft zu fördern.

#### § 25

##### Berufsbeschränkungen

Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann zur Verhütung der Ansteckung Berufsbeschränkungen befristet oder unbefristet aussprechen.

#### § 26

##### Verfügungen und Beschwerden

(1) Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Gegen eine Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß den Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 3, § 22 Abs. 3, § 25 oder gegen die Zurücknahme einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Wird die Beschwerde für begründet gehalten, so ist dieser binnen 1 Woche nach Eingang der Beschwerde abzuhelpen, anderenfalls ist sie an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Über die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Eingang endgültig zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aussetzen.

#### § 27

##### Durchsetzung von Verfügungen und polizeiliche Amtshilfe

(1) Werden Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Durchführung getroffener Verfügungen

- a) gegen einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen zur ärztlichen Untersuchung oder Behandlung gemäß § 20 Absätzen 1 bis 3,
- b) gegen eine dringend krankheitsverdächtige Person zur Feststellung der Personalien oder gegen eine andere Person zur ärztlichen Untersuchung oder Behandlung gemäß § 22 Absätzen 1 bis 3,
- c) gegen andere Personen zur Feststellung der Personalien oder zur ärztlichen Untersuchung

nicht befolgt, können diese entsprechend durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Amtshilfe, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden könnten.

## II.

### Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 28

##### Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 oder 2, § 10 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 oder 2 verletzt.